



# Komplett-Messestand (ohne Möbel)

## Grundausrüstung:

Standmiete einschl. Service-Pauschale, Internetsperrung, Ausstellerverzeichnis an den Messeeingängen, Aussteller-Werbemittel, Auf- und Abbau Wandfüllungen weiß, auf Wunsch auch farbig (Aufpreis), Teppichboden grau (andere Farben möglich), verschließbare Kabine (1 x 1 m oder 2 x 1 m, je nach Wunsch), weiße Blende (ohne Beschriftung) an den offenen Gangseiten, Beleuchtung pro 3 m<sup>2</sup> ein Halogen-Niedervoltstrahler, Stromanschluss bis 2 kW einschl. Verbrauch, 1 Dauerparkplatz, Abfallentsorgung und einmalige Grundreinigung des Teppichs vor Messebeginn. Nicht im Preis enthalten sind Telefon- und Wasseranschlüsse, Blendenbeschriftung, sowie Möbel.



## Recht:

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Vertragsparteien schließen die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts und die Bestimmungen des internationalen Privatrechts aus.

## Versicherung:

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden an Standbauten und Schaugut. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung mit Deckung gegen alle üblichen Gefahren wird empfohlen. Standdekorationen, insbesondere Grünpflanzen und Blumen, sind gegen alle üblichen Gefahren – ebenso wie die Ausstellungs-exponate – durch den Aussteller zu versichern. Vor allem bei niedrigen Nachttemperaturen sind solche Ausschmückungen vor Kälteschäden zu schützen.

## Brennstoffe:

Innerhalb der Ausstellungshallen ist der Einsatz von Brennstoffen wie Gas, Benzin, Petroleum, Heizöl usw. grundsätzlich verboten. An den Ständen dürfen sich auch keine gefüllten Behälter wie Tanks, Gasflaschen usw. befinden. PKWs dürfen in den Hallen nur mit entleertem Tank und nach Möglichkeit mit abgeklemmter Batterie aufgestellt werden.

## Hallenheizung:

Fällt der erste Veranstaltungstag in den Zeitraum vom 15. September bis 15. Mai, so werden die Leichtbauhallen mit Wärmepumpegeräten ausgestattet. Der Betrieb der Heizanlagen beginnt aus Sicherheitsgründen um 08.00 Uhr des ersten Veranstaltungstages und endet um 18.00 Uhr am letzten Veranstaltungstag.

## Temperatempfindliches Ausstellungsgut ist daher vom Aussteller vor Kälteschäden zu sichern.

Dies gilt besonders während der Veranstaltung in den Nachtstunden, da die Heizgeräte, bei Bedarf, täglich von 8.00 bis 18.00 Uhr in Betrieb sind.

## Ausschank und Verkauf:

Die Abgabe von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18.00 Uhr einzustellen. Die Abgabe von Kostproben und Probepackungen ist auch gegen Bezahlung gestattet. Bei der Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln ist der Ausstellungsleitung auf diesem Vertragsformular anzugeben, ob Kostproben unentgeltlich oder gegen Bezahlung abgegeben werden.

Bei Kostproben und bei Ausspeisungsangeboten sind die abzugebenden Speisen und Getränke detailliert aufzuführen. Abgesehen von Gratisproben ist ein Ausschank von Wein, Bier, Spirituosen, Kaffee und sonstigen Getränken vom zuständigen Ordnungsamt zu genehmigen. Diese Genehmigung muss von den Ausstellerfirmen bei den zuständigen Stellen eingeholt werden. Jede beabsichtigte Kostprobenabgabe sowie den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln bitten wir, uns rechtzeitig schriftlich zu melden. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sowie Konzessionsgebühren für den Ausschank und Verkauf trägt der Aussteller. Bestandteil des Standmietvertrages sind die §§ 17 ff. des Bundeseseuchengesetzes vom 18.7.1961.

## Besondere Vorschriften:

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Wir machen Sie auf folgende besonders wichtige Vorschriften aufmerksam:

- Inhaberbezeichnung: Sämtliche Stände müssen mit den entsprechenden Inhaberbezeichnungen versehen sein.
- Preisauszeichnung: Nach der Preisauszeichnungsverordnung müssen sämtliche angebotenen Waren mit dem geforderten Preis ausgezeichnet sein.
- Glasaufsatz: Bei unverpackten Lebensmitteln muß zum Kunden hin ein abgewinkelter Glasaufsatz vorhanden sein, damit Lebensmittel nicht einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt sind.
- Kühlung: Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse usw. müssen entsprechende Kühlvorrichtungen haben, bei denen Temperaturen für Fleischerzeugnisse bis + 4°C und bei Milcherzeugnissen bis + 15°C zu gewährleisten sind.
- Gesundheitszeugnisse: Diese müssen vor Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit vorhanden sein.
- Kleidung: Die Kleidung derjenigen Personen, welche mit der Herstellung, Zubereitung und Verarbeitung von Lebensmitteln beschäftigt werden, muss sauber und einwandfrei sein.

## Tägliche Öffnungszeiten:

Für Besucher: 9.00 bis 18.00 Uhr. Für Aussteller: 8.00 bis 19.00 Uhr

## Hausordnung / Technisches Rundschreiben:

Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Aussteller das „Aussteller-Service-Heft“ mit Auf- und Abbauhinweisen und einer Hausordnung. Diese Informationen gelten als Vertragsbestandteil. Elektro- und Wasserinstallationen bis zum Stand des Ausstellers können nur bei Vertragshandwerkern bestellt werden (Netzicherheit). Bewachungen sind ebenfalls nur bei dem eingesetzten Wachinstitut des Veranstalters zu beantragen (Gesamtsicherheit).

## Besondere Ausstellungsbedingungen

Alle anderen Angebote der „Technischen Informationen“ sind Wahlleistungen, die Ihnen als Servicepaket unverbindlich angeboten werden.

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten im Ausstellerverzeichnis und anderen Medien veröffentlicht werden. Die Angaben zu Ihren Exponaten müssen unbedingt vollständig und fehlerfrei erfolgen, da wir diese Informationen zur Platzierung und für weitere wichtige Entscheidungen verwenden. Ihre Produktmeldung ist eine der wesentlichsten Vertragsgrundlagen, weshalb ungenaue, unvollständige, fehlerhafte Angaben ebenso zu falschen Entscheidungen führen können, wie pauschalierte Oberbegriffe (z. B. Haustechnik). Bei ungenauen, fehlerhaften, unvollständigen oder diffusen Exponatangaben müssen wir uns vorbehalten, auch nach der Zulassung oder auch noch während der Ausstellung Einschränkungen für Produkte und Dienstleistungen vorzunehmen bzw. das Angebot bestimmter Produkte zu untersagen. Eintragungen in den offiziellen Katalog erfolgen nach den bis Redaktionsschluss (5 Wochen vor Messebeginn) eingegangenen Unterlagen. Für falsche, fehlende oder unvollständige Angaben wird keine Haftung übernommen. Verspätet eingegangene Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Parken im Ausstellungsgelände ist nur mit Parkschein (Gebühren) auf dem ausgewiesenen Parkplatz gestattet. Kühlfahrzeuge oder Depot-Fahrzeuge können nur gegen Sondergenehmigung und Gebühren platziert werden. Strom- und Wasseranschlüsse müssen vom Aussteller bei den Vertragshandwerkern auf eigene Rechnung bestellt werden.

## Müllentsorgung / Einwegmaterialien:

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Spermüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen. Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht umweltgerecht. Speisen und Getränke sollen daher in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Einwegmaterialien müssen auf eigene Kosten entsorgt werden. Andernfalls sind anfallende Müllgebühren vom Aussteller zu entrichten. Mindestgebühr pauschal 40,00 EURO + MwSt. bzw. je nach anfallender Menge.

## Aufbau:

<b>Beginn des Aufbaus:</b>	<b>Montag,</b>	<b>28.09.2020,</b>	<b>8.00 Uhr</b>
<b>Beendigung des Aufbaus:</b>	<b>Mittwoch,</b>	<b>30.09.2020,</b>	<b>18.00 Uhr</b>

Stände, welche am Tage vor der Eröffnung bis 15 Uhr nicht bezogen sind, werden mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben, jedoch haftet der Mieter für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung der Fläche auf Kosten des Mieters vorgenommen werden.

Die Kojenwände (Hartfaser mit Holzunterkonstruktion - Hohlwände) werden in gebrauchtem Zustand zur Verfügung gestellt, auf- und abgebaut. Sie dürfen nur glatt gespannt oder mit wasserlöslichen Klebmitteln behandelt, **aber nicht ohne Tapetenuntergrund gestrichen werden.** Nach dem Standabbau sind Tapeten von den Wänden abzulösen und zu entsorgen, siehe hierzu Bestellbogen »Malerarbeiten«, der mit dem Aussteller-Service-Heft zugeleitet wird. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden. Der Fußboden darf weder gestrichen noch tapeziert werden. Auf den Böden dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die sich rückstandsfrei entfernen lassen. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Hallenstände müssen mit einem Bodenbelag ausgelegt sein. Ist dies bis 12.00 Uhr am Tage vor der Eröffnung nicht geschehen, wird die Ausstellungsleitung ermächtigt, im Namen und auf Rechnung des Ausstellers hierzu Auftrag zu erteilen.

Ausgestaltung und Beschilderung des Standes mit Firmennamen und Anschrift müssen einwandfrei sein. Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

## Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein (Klasse B1).

**Aussteller im Freigelände** machen wir darauf aufmerksam, dass der Boden nicht angegriffen werden darf. Soweit Befestigungen für gewisse Aufbauten notwendig sind, können Erdanker oder Erdkrampen bis zu einer Länge von 0,60 m Verwendung finden. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Fußböden, Wänden, Rohrleitungen und Kabeln haftet der Aussteller.

## Abbau:

<b>Beginn des Abbaus:</b>	<b>Sonntag,</b>	<b>4.10.2020,</b>	<b>19.00 Uhr</b>
<b>Beendigung des Abbaus:</b>	<b>Dienstag,</b>	<b>6.10.2020,</b>	<b>12.00 Uhr</b>

Die Stände sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller. Tapeten auf Rück- und Trennwänden müssen ebenso wie Bodenbeläge vollständig entfernt und entsorgt werden. Falls diese Arbeiten von einem Abschluss-Räumtrupp übernommen werden müssen, werden dem Aussteller diese Kosten in Rechnung gestellt.

# Allgemeine Geschäfts- und Messebedingungen (AGB)

## 1. Anmeldung

Die Anmeldung (Standbestellung) zu einer Messe (Veranstaltung) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den Messeveranstalter (im Folgenden abgekürzt: Kinold GmbH) bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeine Geschäfts- und Messebedingungen“ sowie die für die Messe geltenden „Technischen Richtlinien“ durch den Anmeldenden anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm auf der Messe beschäftigten Personen.

Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten.

Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Messebearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls auch an Dritte weitergegeben werden. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internet verbreitet werden.

## 2. Zulassung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet die Kinold GmbH durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Bestätigung durch die Kinold GmbH.

Die Kinold GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen oder Anbietergruppen beschränken. Die Kinold GmbH ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten Aussteller und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers sein und er muss über evtl. notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen einzureichen.

## 3. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Kinold GmbH. Sie teilt die Stände nach Gesichtspunkten ein, die durch das Konzept und das Messe- bzw. Ausstellungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Standeinteilung nicht maßgebend. Die Kinold GmbH berücksichtigt besondere Wünsche des Ausstellers nach Möglichkeit.

Die Mitteilung der Standeinteilung erfolgt schriftlich. Die Bekanntgabe der Standnummern erfolgt zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Der Aussteller hat Beanstandungen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich vorzubringen.

Der Aussteller hat geringfügige technisch bedingte Beschränkungen des zugeteilten Standes hinzunehmen. Diese Beschränkungen dürfen jedoch in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen. Eine Berechtigung zur Minderung der Standmiete ergibt sich aus diesen Beschränkungen nicht. Dies gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemietete Stände.

Aus zwingenden Gründen ist die Kinold GmbH zur Verlegung des Standes berechtigt. Sie hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand / Fläche zu geben. In diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung schriftlich zu erfolgen. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn ein Stand nur um einige Meter in derselben Halle verschoben wird.

Die Kinold GmbH behält sich eine Verlegung der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge aus zwingenden Gründen vor.

Die Kinold GmbH ist verpflichtet, Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes dem Aussteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 4. Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem die Kinold GmbH verhandeln kann.

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von Ihnen als Gesamtschuldner.

Die Zulassung eines oder mehrerer Unteraussteller kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und unterliegt einer besonderen Gebühr. Für die Erfüllung aller Aussteller -Verpflichtungen durch den oder die Unteraussteller haftet der zugelassene Hauptaussteller.

## 5. Rücktritt von der Anmeldung; Widerruf der Zulassung; Ausschluss von Gegenständen

Nach erfolgter Zulassung ist der Aussteller grundsätzlich nicht mehr zum Rücktritt berechtigt. Der Aussteller hat den vollen Standmietpreis auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilt nimmt. Die Kinold GmbH behält sich darüber hinaus vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Die Kinold GmbH ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, den von dem Aussteller gemieteten Stand anderweitig zu vermieten. Gelingt der Kinold GmbH eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so behält sie gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmietler einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% des ihm in Rechnung gestellten Standmietpreises. Dem Zurückgetretenen bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch sei.

Sofern eine Neuvermietung nicht gelingt, hat der Aussteller an die Kinold GmbH den vollen Standmietpreis zu bezahlen. Die Kinold GmbH ist berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Messe einen anderen Aussteller auf den nicht belegten Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. Auf § 537, Abs. 2 BGB kann sich der Aussteller nicht berufen. Darüber hinaus hat der Aussteller die Kosten zu tragen, die der Kinold GmbH dadurch entstanden sind, dass sie auf Veranlassung des Ausstellers an Dritte Aufträge erteilt hat, die nunmehr hinfällig sind. Soweit durch die Dekoration oder Ausfüllung des nicht bezogenen Standes der Kinold GmbH weitere Kosten entstehen, sind auch diese von dem Aussteller zu tragen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt auch in diesem Falle unberührt.

Die Kinold GmbH ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn

- a) der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 24 h vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist,
- b) im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen der Aussteller eine von der Kinold GmbH gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt,
- c) die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn der Kinold GmbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten,
- d) gegen das Hausrecht der Kinold GmbH verstoßen wird.

Die Kinold GmbH kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonstwie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch die Kinold GmbH auf Kosten des Ausstellers.

## 6. Höhere Gewalt

Kann die Kinold GmbH aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat sie die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

a) Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf den Standmietpreis, jedoch kann die Kinold GmbH vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für ihn noch von Interesse ist.

b) Sollte die Kinold GmbH in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass des Standmietpreises.

Muss die Kinold GmbH aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Standmietpreises.

## 7. Standmiete und Nebenkosten

Der Mietpreis ist auf der Vorderseite des Anmeldeformulars abgedruckt. Er setzt sich zusammen aus dem Mietzins für die Anmietung der Ausstellungsfläche, dem Betrag, der für den Pflichtbeitrag in der Ausstellerzeitung / Katalog zu zahlen ist, und den Nebenkosten, welche gesondert ausgewiesen sind. Der Mietpreis erhöht sich jeweils um den gesetzlichen Umsatzsteuerbetrag.

## 8. Zahlungsbedingungen

### a) Fälligkeit

14 Tage nach Rechnungsdatum laut Vertrag ohne Abzug. Nach dem im Vertrag angegebenen Datum ausgestellte Rechnungen sind nach 8 Tagen ohne Abzug sofort fällig.

Der Aussteller darf die angemietete Fläche nur dann nutzen und mit dem Aufbau beginnen, wenn er die in Rechnung gestellten Beträge voll bezahlt hat. Nur dann werden auch die Ausstellerausweise ausgegeben. Ist die Zahlung weniger als zehn Tage vor Messebeginn erfolgt, muss der Aussteller vor dem Beginn des Aufbaus die Zahlung nachweisen.

### b) Zahlungsverzug

Die Kinold GmbH ist berechtigt, nach zweimaliger vergeblicher Mahnung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig zu verfügen.

## 9. Pfandrecht

Die Kinold GmbH hat an allen vom Aussteller in die Messe- / Ausstellungsräume eingebrachten Gegenstände ein Pfandrecht zur Befriedigung Ihrer Forderungen. Für den Fall, dass die Kinold GmbH ihr Pfandrecht geltend macht, dürfen Messe- oder Ausstellungsgegenstände nicht abtransportiert werden.

Die Kinold GmbH ist berechtigt, Stand- und Ausstellungsgüter des Ausstellers auch ohne gerichtliche Entscheidung oder Zuziehung eines Gerichtsvollziehers oder amtlichen bestellten Auktionators in Besitz zu nehmen und im Wege des freihändigen Verkaufs bestmöglich zu verwerten, sofern sich der Aussteller mit der Erfüllung von Zahlungspflichten, die sich aus mit der Kinold GmbH abgeschlossenen Mietverträgen ergeben, oder damit in Zusammenhang stehen, in Verzug befindet. Die durch die Verwertung entstehenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen hat der Aussteller zu tragen.

Erfüllt der Aussteller seine vertraglichen Pflichten nicht, ist die Kinold GmbH berechtigt, das Ausstellungs- und Standgut auf Kosten des Ausstellers zu entfernen und auf seine Kosten unterstellen zu lassen.

## 10. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Auf eine attraktive Standgestaltung wird größten Wert gelegt. Der Aussteller ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Messe / Ausstellung in erkennbarer Weise Name und Anschrift des Ausstellers anzubringen.

Der Aussteller hat die Ausstellungsfläche mit einem sauberen Bodenbelag voll auszulegen. Auf den Böden dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die sich rückstandsfrei entfernen lassen. Fußboden, Zelt-, bzw. Hallenwände, Säulen sowie feste Einbauten dürfen weder gestrichen, tapeziert noch in irgendeiner Weise verkleidet werden. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass Installations- und Feuerschutzeinrichtungen jederzeit zugänglich sind. Die Aufbauhöhe beträgt einschließlich Säulen und Trägern 2,50 m. Sie darf nur mit Zustimmung der Kinold GmbH überschritten werden.

Hat der Aussteller mit dem Aufbau am Tag vor der Eröffnung nicht bis 12.00 Uhr begonnen, ist die Kinold GmbH berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen. Der Aussteller haftet der Kinold GmbH in diesem Fall für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Kann der Stand nicht mehr vermietet werden, hat der Aussteller zusätzlich zur Standmiete die Kosten für Tapezierung der Trennwände und Dekoration des Standes zu übernehmen.

## 11. Sicherheitsbestimmungen / Technische Richtlinien, auch online auf der Messeseite

Der Aussteller erhält vor Ausstellungsbeginn das „Aussteller-Service-Heft“. Er verpflichtet sich, die in den Technischen Richtlinien aufgeführten technischen Aufbaubestimmungen, behördlichen Auflagen und Brandschutzmaßnahmen / Feuersicherheitsbestimmungen einzuhalten. Insbesondere sind die Feuersicherheitsbestimmungen einzuhalten. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Der Einsatz und die Lagerung von flüssigen Brennstoffen, insbesondere von Gas, o.Ä., ist in den Hallen verboten. Verstößt der Aussteller gegen diese Pflicht, haftet er für alle hieraus entstehenden Schäden. Die Kinold GmbH ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, auch vor Beginn der Ausstellung.

## 12. Bestellscheine, auch online auf der Messeseite

Der Aussteller erhält Bestellscheine für alle technischen Leistungen, die Angaben zu den jeweiligen Preisen und Lieferbedingungen enthalten. Durch Absenden der Bestellscheine erteilt der Aussteller dem jeweiligen Vertragsunternehmen einen Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der hieraus entstehenden Kosten.

## 13. Werbung

Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Dies gilt insbesondere für die Verteilung von Werbeprospektiven und die unmittelbare Ansprache von Besuchern. Die Kinold GmbH ist berechtigt, die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch wenn diese nur zu Werbezwecken erfolgen, im Interesse der Erhaltung eines geordneten Messe- / Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung einzuschränken oder diese zu widerrufen. Die Kinold GmbH behält sich Durchsagen vor, falls eine Lautsprecheranlage betrieben wird.

## 14. Standaufbau und Fertigstellung

Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Die technischen Richtlinien der Kinold GmbH sind im Interesse des Gesamtbildes vom Aussteller zu befolgen. Die Kinold GmbH ist berechtigt, bei eigenem Standaufbau durch den Aussteller maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten vorgelegt zu verlangen. Auf den Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist bei der Anmeldung hinzuweisen. Die Standbegrenzungen sind unbedingt einzuhalten. Die Kinold GmbH ist berechtigt, einen geänderten Aufbau oder die Entfernung von Aufbauteilen zu verlangen, wenn der Aufbau nicht den Ausstellungsbedingungen oder Technischen Richtlinien entspricht und auch nicht genehmigt ist. Kommt der Aussteller einem schriftlichen Verlangen der Kinold GmbH innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Kinold GmbH die Änderung oder Entfernung selbst auf Kosten des Ausstellers vornehmen lassen. Muss wegen des Aufbaus der Stand geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

## 15. Ausweise

Der Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Personal Ausweise. Bei Messeständen (Halle) bis 18 qm gibt es 3 Aussteller-Ausweise kostenfrei. Für jede weiteren angefangenen 6 qm Messefläche gibt es einen zusätzlichen Aussteller-Ausweis kostenlos. Bei Freigeländeständen bis 50 qm können drei Ausweise und für jede weitere angefangene 20 qm ein Ausweis kostenfrei bestellt werden. Weist der Aussteller einen erhöhten Bedarf nach, so kann die Kinold GmbH weitere Ausweise kostenpflichtig ausgeben. Bei Missbrauch wird der Ausweis ohne Entschädigung entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaus kann die Kinold GmbH Arbeitsausweise ausgeben.

## 16. Betrieb des Standes

Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand während der ganzen Ausstellungsdauer mit den angemeldeten Waren zu belegen. Sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, hat der Aussteller ihn mit sachkundigem Personal während der Dauer der Ausstellung zu besetzen.

## 17. Abbau

Der Stand darf nicht vor Beendigung der Messe / Ausstellung ganz oder teilweise abgebaut werden. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete fällig.

Die Messe- / Ausstellungsfläche ist in dem Zustand - wie übernommen - nach der Beendigung des Abbaus zurückzugeben. Der Aussteller haftet für Beschädigung des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Aufgebrachtes Material und Beschädigungen sind fachmännisch zu beseitigen. Andernfalls ist die Kinold GmbH berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Stände, Messe- oder Ausstellungsgegenstände, die nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaut sind, werden von der Kinold GmbH auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Für dadurch entstehende Beschädigungen oder Verlust der Gegenstände übernimmt die Kinold GmbH keine Haftung.

## 18. Anschlüsse

Sämtliche Installationen bis zum Standanschluss dürfen nur von den von der Kinold GmbH zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten ihre Aufträge durch Vermittlung und Zustimmung der Kinold GmbH. Die Rechnung wird direkt an den Aussteller erteilt. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen, insbesondere technischen Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers von der Kinold GmbH entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter oder nicht ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Kinold GmbH übernimmt keine Haftung für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser- / Abwasser-, Gas- oder Druckluftversorgung.

## 19. Bewachung

Die Kinold GmbH übernimmt die allgemeine Bewachung des Geländes und der Zelte bzw. Hallen ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes selber verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten. Sonderwachen bedürfen der Zustimmung der Kinold GmbH.

## 20. Abfallvermeidung und Mülltrennung

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfall möglichst zu vermeiden und den Müll zu trennen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbaumaterial, Teppich, Sperrmüll, Bauschutt, Restwerbmittel und Ähnliches hat er auf seine Kosten zu entsorgen. Das Anbieten von Nahrungs- und Genussmitteln aus Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen ist verboten. Speisen und Getränke müssen aus Mehrweggeschirr abgegeben werden. Bei Verstößen ist der Aussteller verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

## 21. Versicherungen

Der Aussteller verpflichtet sich, eine gültige Haftpflicht- / Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller, dass Versicherungsschutz bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden besteht, unter Einschluss der Umwelthaftpflicht.

## 22. Haftung

Die Kinold GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe- / Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie für Folgeschäden.

Die Kinold GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausstellung durch Verschulden Dritter entstehen, soweit diese nicht als gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Kinold GmbH handeln.

Soweit sich eine verschuldensabhängige Haftung der Kinold GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund ergibt, haftet sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens.

Die Kinold GmbH ist insbesondere nicht verpflichtet, Ersatz für Schäden zu leisten, die durch Sturm, Feuer, Wasser, Unwetter oder Ähnliches außerhalb ihres Einflussbereiches liegende Umstände eintreten.

## 23. Fotografieren, Zeichnen, Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen ist innerhalb des Messe- / Ausstellungsgebietes nur den von der Kinold GmbH zugelassenen Unternehmen / Personen gestattet.

## 24. Hausordnung

Die Kinold GmbH übt das Hausrecht im gesamten Messe- / Ausstellungsgebiet aus. Übernachtung auf dem Messe- / Ausstellungsgebiet ist nicht zulässig.

## 25. Verwirkungsklausel

Ansprüche gegen die Kinold GmbH müssen spätestens zwei Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls sind sie verwirkt.

## 26. Änderungen

Abmachungen, die von den Allgemeinen Geschäfts- und Messebedingungen (AGB) abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 27. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lindau.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Ausstellers sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die Kinold GmbH mit deren Geltung ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger: Kinold-Ausstellungsgesellschaft mbH, Prielweg 8, D - 88131 Lindau-Bodolz, Sitz: Lindau, Handelsregister: HRB 1251, Geschäftsführer: Peter Kinold und Birgit Kinold (Dipl.-Ing.)

© Copyright Kinold GmbH Nachdruck, auch auszugsweise nicht gestattet.